

FH-Mitteilungen

14. Oktober 2019

Nr. 102 / 2019



2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ an der Fachhochschule Aachen

vom 14. Oktober 2019

2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ an der Fachhochschule Aachen vom 14. Oktober 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 19. Juli 2019 (GV. NRW. 2019 S. 425), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018) hat der Beschließende Ausschuss Wirtschaftsingenieurwesen der Fachbereiche Maschinenbau und Mechatronik und Wirtschaftswissenschaften folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 11. Dezember 2014 (FH-Mitteilung Nr. 152/2014), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 3. Februar 2016 (FH-Mitteilung Nr. 8/2016), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

In der **Anlage** wird im „Wahlmodulkatalog FB 8“ das Modul „83319 | Auslegung energietechnischer Systeme“ ersetzt durch das Modul „82304 | Intralogistik“.

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Beschließenden Ausschusses Wirtschaftsingenieurwesen der Fachbereiche Maschinenbau und Mechatronik und Wirtschaftswissenschaften vom 17. September 2019 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 9. Oktober 2019.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 14. Oktober 2019

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann